



25. März 1997

Gemeinderat 8716 Schmerikon
Gemeinderat 8645 Jona

VII 51/53 Schmerikon/Jona: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrte Gemeindammänner
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bootswerft Helbling (Gebiet politische Gemeinde Schmerikon)**
- **Gestaltungsplan Bootswerft Helbling (Gebiet politische Gemeinden Schmerikon und Jona)**

Der Erlass regelt Ueberbauung und Erschliessung des am Zürichsee gelegenen Plangebietes.

Mit Verfügung vom 24. März 1997 genehmigte das Baudepartement die neuen Ortsplanungsinstrumente der Gemeinde Jona. Nach dem neuen Zonenplan wird der auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Jona gelegene Teil des Gestaltungsplangebietes ebenfalls eingezont, womit die Voraussetzungen für die materielle Behandlung der eingereichten Erlasse gegeben sind.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass genehmigt werden kann. Da seitens der kantonalen Amtsstellen ein aussergewöhnlich grosser Aufwand erforderlich war, ist die Genehmigungsgebühr für den Gestaltungsplan auf Fr. 6'000.-- festzusetzen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 6'200.-- (Fr. 200.-- für den Teilzonenplan, Fr. 6'000.-- für den Gestaltungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung
Planungsamt (3)